

# Studienordnung

# für den Ergänzungsstudiengang

# Katholische Theologie

# an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

 $(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2008/2008-25.pdf)\\$ 

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Studienordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Katholische Theologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung beschreibt die vorliegende Studienordnung Ziele, Inhalte und Verlauf dieses Studienganges.

### § 2 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt zwei Semester mit 32 Semesterwochenstunden (SWS).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 3 und § 9 der Prüfungsordnung.

## § 5 Ziele des Ergänzungsstudiums

Der Ergänzungsstudiengang Katholische Theologie gibt Absolventinnen und Absolventen eines nichttheologischen Studiengangs Gelegenheit, die in ihrem Studienfach erworbenen Fähigkeiten und Einsichten um Grundkenntnisse theologischer Inhalte, Fragestellungen und Methoden zu ergänzen und für eine Berufstätigkeit zusätzliche Qualifikationen zu erwerben.

### § 6 Studieninhalte

- (1) <sup>1</sup>Vermittelt werden grundlegende Kenntnisse in den theologischen Fächergruppen und Einsicht in kirchliche Handlungsfelder, Institutionen und ihre Bedingungen. <sup>2</sup>Der Schwerpunktbereich erlaubt Akzentuierungen im Berufsfeld.
- (2) Der Ergänzungsstudiengang umfasst die folgenden Fächergruppen und Fächer:
- 1. Biblische Theologie
  - Altes Testament
  - Neues Testament
- 2. Historische Theologie (Kirchengeschichte)
- 3. Systematische Theologie
  - Fundamentaltheologie
  - Dogmatik
  - Moraltheologie
  - Christliche Soziallehre
- 4. Praktische Theologie
  - Kirchenrecht
  - Liturgiewissenschaft
  - Pastoraltheologie
  - Religionspädagogik
- (3) Als Schwerpunktfach kann jedes der in Absatz 2 genannten Fächer gewählt werden.

## § 7 Lehrveranstaltungen, Zahl- und Verteilung der Semesterwochenstunden

- (1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen und Seminare vermittelt.
- (2) Die Studieninhalte (§ 6) verteilen sich auf zwei Semester und beanspruchen etwa die folgende Anzahl von Semesterwochenstunden, die in diesem Umfang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angeboten werden sollen:

#### 1. Vorlesungen

- a) 4 SWS Biblische Theologie:
  - je 2 SWS in Altem und Neuem Testament;
- b) 2 SWS Historische Theologie;
- c) 4 SWS Systematische Theologie:
  - je 2 SWS in Fundamentaltheologie oder Dogmatik und Moraltheologie oder Christliche Soziallehre;
- d) 6 SWS Praktische Theologie:
  - je 2 SWS in 3 Fächern der Fächergruppe Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Religionspädagogik;
- e) 2 SWS in einem Fach nach Wahl aus dem Fächerkanon des theologischen Diplomstudiengangs; (gemäß & 16 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008)
- f) 2 SWS im Schwerpunktfach.

#### 2. Seminare

- a) 2 SWS bei der Mentorin bzw. beim Mentor spezielle Seminarangebote für den Ergänzungsstudiengang;
- b) 6 SWS nach Wahl;
- c) 4 SWS im Schwerpunktfach.

## § 8 Studienfachberatung

<sup>1</sup>Die Studienberatung für den Ergänzungsstudiengang wird von der Mentorin bzw. vom Mentor für den Ergänzungsstudiengang durchgeführt.

<sup>2</sup>Durch die verpflichtende Teilnahme an dem speziellen Seminar, das von der Mentorin bzw. vom Mentor für den Ergänzungsstudiengang angeboten wird, und eine studienbegleitende Beratung während der gesamten Studienzeit sollen individuelle und berufliche Interessen berücksichtigt und unterstützt werden.

### § 9 Prüfung

(1) Der Ergänzungsstudiengang wird mit einer Prüfung abgeschlossen, für die die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich zum Zeugnis eine Urkunde erhalten.

(2) Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Katholische Theologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Oktober 1996 (KWMBI II S.1281) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.